

COVID-19: Kurzarbeitsbonus

Häufig gestellte Fragen

Eine Information des Bundesministeriums für Arbeit

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Stand: 18. März 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Übersicht

Impressum	2
Übersicht	3
Was ist der Kurzarbeitsbonus?.....	4
Wer kann den Kurzarbeitsbonus in Anspruch nehmen?	4
Wie wird der gesamte Kurzarbeitsbonus gegenüber dem AMS geltend gemacht?.....	5
Wie hoch ist der Kurzarbeitsbonus?	5
Um wie viel ist das Bruttoentgelt während Kurzarbeit zu erhöhen, um die ca. 175 Euro netto Kurzarbeitsbonus für den Arbeitnehmer sicherzustellen?	6
Wie wirkt sich die Öffnung der Gastronomie in Vorarlberg auf den Kurzarbeitsbonus aus? 6	
Mein Restaurant bietet Lieferservice und Take-away an und ist daher nicht vollständig geschlossen. Kann ich den Kurzarbeitsbonus in Anspruch nehmen?	6
Ich bin Arbeitnehmer in der Gastronomie, mein Arbeitgeber hat Kurzarbeit angemeldet. Bekomme ich auf jeden Fall den Kurzarbeitsbonus?	7
Muss der Arbeitgeber den Kurzarbeitsbonus für sich und seine Mitarbeiter in Anspruch nehmen?.....	7
Kann die „Bemessungsgrundlage“ über die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage angehoben werden?.....	7
Wie wirkt sich der Kurzarbeitsbonus in Kalendermonaten aus, in denen Urlaub konsumiert wird?	8
Wie hoch ist der Kurzarbeitsbonus für eine/n Arbeitnehmer/in, die während des Kalendermonats März 2021 ausscheidet bzw. ausschied?.....	8
Wie wirkt sich der Kurzarbeitsbonus auf die SV-Beitragsgrundlage des betreffenden Kalendermonats aus?	8
Wie wirkt sich der Kurzarbeitsbonus auf die BV-Beitragsgrundlage des betreffenden Kalendermonats aus?	9
Bis wann muss der Kurzarbeitsbonus gegenüber dem AMS im Rahmen der Kurzarbeitsbeihilfe geltend gemacht werden?	9
Wie erfolgt die abgabenrechtliche Beurteilung des Kurzarbeitsbonus?	9
Wie wird der Kurzarbeitsbonus in der Lohnverrechnung berücksichtigt?	10

Was ist der Kurzarbeitsbonus?

Um für Betriebe die entstandenen Mehrkosten, und für Beschäftigte die unter anderem durch das entfallene Trinkgeld entstandenen Einkommensverluste auszugleichen, bekommen Betriebe und Beschäftigte einen Kurzarbeitsbonus von insgesamt bis zu 1.000 Euro.

Betriebe, die seit November durchgehend geschlossen sind, erhalten eine Zahlung von bis zu 825 Euro.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, erhalten ca. 175 Euro netto von ihrem Arbeitgeber/ihrer Arbeitgeberin.

Die Auszahlung erfolgt mit der März-Abrechnung der Corona-Kurzarbeit, wobei ggf. eine Aufrollung im April/Mai möglich ist.

Wer kann den Kurzarbeitsbonus in Anspruch nehmen?

Betriebe, die seit November 2020 durchgehend aufgrund der Schutzmaßnahmenverordnungen des BMSGPK geschlossen waren. Das sind Betriebe mit folgender ÖNACE 2008 Klassifikation:

- 49.39-9 Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr a.n.g. (ohne Seilbahnwirtschaft)
- 50.30 Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt
- 55 Beherbergung
- 56 Gaststätten
- 59.14 Kinos
- 79.90-1 Reise- und Fremdenführer
- 82.30 Messe-, Ausstellungs – und Kongressveranstalter
- 85.51 Sport- und Freizeitunterricht
- 85.52 Kulturunterricht
- 90 kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
- 92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
- 93 Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung

- 96.04-9 Saunas, Solarien, Dampfbäder etc. (Solarien, Saunas, Bäder a.n.g)

Der Kurzarbeitsbonus wird sinnvollerweise für jene Mitarbeiter in Anspruch genommen, deren Arbeitszeit aufgrund von Kurzarbeit auch im März 2021 deutlich reduziert ist (in der Regel mehr als 50%). Wenn mehr gearbeitet wurde, deckt der Kurzarbeitsbonus unter Umständen nicht einmal die Mehrkosten für das erhöhte Entgelt der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers ab.

Wie wird der gesamte Kurzarbeitsbonus gegenüber dem AMS geltend gemacht?

Dies erfolgt durch eine Anhebung der "Bemessungsgrundlage" (Brutto vor Kurzarbeit) um den Betrag von 950 Euro.

Wie hoch ist der Kurzarbeitsbonus?

Die Kurzarbeitsbeihilfe erhöht sich durch die Anhebung der „Bemessungsgrundlage“ (Brutto vor Kurzarbeit) bei vollständigem Arbeitszeitausfall im März 2021 um rund 1.100 Euro.

Davon entfallen ca. 175 Euro netto auf den Arbeitnehmer, bis zu 825 Euro netto auf den Arbeitgeber (abhängig vom Arbeitszeitausfall) und der Rest auf Steuern und Abgaben für das erhöhte Arbeitnehmer-Entgelt.

Der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil kann bei vollständigem Arbeitszeitausfall im März 2021 geringfügig nach oben abweichen, in seltenen Fällen auch geringfügig nach unten.

Um wie viel ist das Bruttoentgelt während Kurzarbeit zu erhöhen, um die ca. 175 Euro netto Kurzarbeitsbonus für den Arbeitnehmer sicherzustellen?

Aus Vereinfachungsgründen ist das Mindestbruttoentgelt laut Tabelle bis zu einem Bruttoentgelt während Kurzarbeit von unter 1.700 Euro um mindestens 300 Euro brutto zu erhöhen.

Ab einem Bruttoentgelt während Kurzarbeit von 1.700 Euro ist das Bruttoentgelt um mindestens 350 Euro zu erhöhen.

Der Anteil, der dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin zusteht (350 Euro oder 300 Euro brutto), erhöht direkt das Mindestbruttoentgelt (nicht das "Bruttoentgelt vor Kurzarbeit").

Wie wirkt sich die Öffnung der Gastronomie in Vorarlberg auf den Kurzarbeitsbonus aus?

Grundsätzlich schließt dies die Inanspruchnahme des Kurzarbeitsbonus nicht aus.

Der Kurzarbeitsbonus für den Arbeitgeber reduziert sich jedoch, wenn die Arbeitszeit der Mitarbeiter im März 2021 nicht gänzlich ausfällt.

Beträgt der Arbeitsausfall über den März betrachtet weniger als 50%, deckt der Kurzarbeitsbonus in der Regel nicht die Mehrkosten für das erhöhte Arbeitnehmerentgelt ab.

Mein Restaurant bietet Lieferservice und Take-away an und ist daher nicht vollständig geschlossen. Kann ich den Kurzarbeitsbonus in Anspruch nehmen?

Der Kurzarbeitsbonus für den Arbeitgeber reduziert sich, wenn die Arbeitszeit der Mitarbeiter im März 2021 nicht gänzlich ausfällt.

Beträgt der Arbeitsausfall weniger als 50%, deckt der Kurzarbeitsbonus in der Regel nicht die Mehrkosten für das erhöhte Arbeitnehmerentgelt ab und wird daher seltener in Anspruch genommen werden.

Ich bin Arbeitnehmer in der Gastronomie, mein Arbeitgeber hat Kurzarbeit angemeldet. Bekomme ich auf jeden Fall den Kurzarbeitsbonus?

Nein.

Der Kurzarbeitsbonus ist zunächst für jene Mitarbeiter konzipiert, deren Arbeitszeit im März 2021 aufgrund von Kurzarbeit deutlich reduziert wird (in der Regel ab einem Arbeitszeitausfall von 50%).

Der Arbeitgeber kann auf den gesamten Kurzarbeitsbonus verzichten.

Wenn der Kurzarbeitsbonus jedoch in Anspruch genommen wird, so ist das Bruttogehalt des Arbeitnehmers („Mindestbrutto während Kurzarbeit“ laut Mindestbruttotabelle) um 300/350 Euro Brutto zu erhöhen.

Muss der Arbeitgeber den Kurzarbeitsbonus für sich und seine Mitarbeiter in Anspruch nehmen?

Nein.

Wenn der Kurzarbeitsbonus jedoch in Anspruch genommen wird, so ist das Bruttogehalt des Arbeitnehmers („Mindestbrutto während Kurzarbeit“ laut Mindestbruttotabelle) um 300/350 Euro Brutto zu erhöhen.

Kann die „Bemessungsgrundlage“ über die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage angehoben werden?

Die Bemessungsgrundlage sollte maximal auf die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage angehoben werden.

Der Kurzarbeitsbonus reduziert sich in diesen Fällen.

Kann die bisherige Bemessungsgrundlage (Brutto vor Kurzarbeit) nur geringfügig erhöht werden, sollte im Einzelfall überprüft werden, ob der Kurzarbeitsbonus die Mehrkosten für den Arbeitnehmeranteil abdeckt.

Wie wirkt sich der Kurzarbeitsbonus in Kalendermonaten aus, in denen Urlaub konsumiert wird?

Aus Vereinfachungsgründen wird hier das anteilige Mindestbruttoentgelt um den vollen Betrag (350 Euro oder 300 Euro) erhöht.

Bei einem nicht bloß geringfügigen Urlaubsverbrauch sollte daher im Einzelfall überprüft werden, ob der Kurzarbeitsbonus die Mehrkosten für den Arbeitnehmeranteil abdeckt.

Wie hoch ist der Kurzarbeitsbonus für eine/n Arbeitnehmer/in, die während des Kalendermonats März 2021 ausscheidet bzw. ausschied?

Aus Vereinfachungsgründen wird hier das anteilige Mindestbruttoentgelt um den vollen Betrag (350 Euro oder 300 Euro) erhöht.

Bei einem Ausscheiden bereits Anfang/Mitte März sollte daher im Einzelfall überprüft werden, ob der Kurzarbeitsbonus die Mehrkosten für den Arbeitnehmeranteil abdeckt.

Wie wirkt sich der Kurzarbeitsbonus auf die SV-Beitragsgrundlage des betreffenden Kalendermonats aus?

Der Kurzarbeitsbonus wirkt sich auf die SV-Beitragsgrundlage nicht erhöhend aus. Es wird jene SV-Beitragsgrundlage angesetzt, die auch ohne Kurzarbeitsbonus zum Ansatz gekommen wäre, auch wenn der tatsächliche Bruttobetrag dadurch über der SV-Beitragsgrundlage liegt. Der Kurzarbeitsbonus wirkt sich nicht auf die Beitragsgrundlage bzw. Bemessungsgrundlage für die Kurzarbeit Phase 4 aus.

Die nächste Aufwertung der SV-Beitragsgrundlage erfolgt in Form des Günstigkeitsvergleichs per 1.4.2021. Der Kurzarbeitsbonus bleibt dabei ohne Auswirkung.

Wie wirkt sich der Kurzarbeitsbonus auf die BV-Beitragsgrundlage des betreffenden Kalendermonats aus?

Ist das faktische Entgelt (Mindestbruttoentgelt plus Kurzarbeitsbonus) höher als die fiktive BV-Beitragsgrundlage vor dem Beginn der Kurzarbeit, so gilt der jeweils höhere Betrag (Günstigkeitsvergleich nach § 6 Abs. 4 BMSVG).

Bis wann muss der Kurzarbeitsbonus gegenüber dem AMS im Rahmen der Kurzarbeitsbeihilfe geltend gemacht werden?

Der gesamte Kurzarbeitsbonus muss im Rahmen der Beihilfenabrechnung für den Kalendermonat März 2021 bis 28. April 2021 geltend gemacht werden (wenngleich eine Verzögerung erst nach den entsprechenden Mahnungen seitens des AMS von der Förderung ausschließt).

Wie erfolgt die abgabenrechtliche Beurteilung des Kurzarbeitsbonus?

Der Kurzarbeitsbonus zieht dieselben abgabenrechtlichen Folgen nach sich wie das Mindestbruttoentgelt.

Das bedeutet, dass er als laufender Bezug "normal lohnsteuerpflichtig" ist sowie grundsätzlich den Abgaben DB und DZ unterliegt (soweit nicht andere Ausnahmen "greifen" wie zB die "Altersausnahme" oder der Status einer begünstigten Behinderung nach dem Behinderteneinstellungsgesetz).

Aus Vereinfachungsgründen sollte dieser (einmalige) Bonusanteil steuerpflichtig ausbezahlt werden und auf eine mögliche verhältnismäßige Aufteilung in „steuerfrei nach § 68 EStG 1988“ und „steuerpflichtig“ bei der sich so erhöhenden Kurzarbeitsunterstützung verzichtet werden.

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung und Genehmigung der Kurzarbeitsrichtlinie ist davon auszugehen, dass der Kurzarbeitsbonus eine kommunalsteuerfreie Kurzarbeitsunterstützung im Sinne des § 37b Abs. 5 AMStG ist.

Wie wird der Kurzarbeitsbonus in der Lohnverrechnung berücksichtigt?

Es ist möglich, aber nicht erforderlich, für den Kurzarbeitsbonus eine eigene Lohnart anzulegen. Er kann z.B. bei der Lohnart Kurzarbeitsunterstützung einfach dazu addiert werden.

Der Kurzarbeitsbonus wirkt sich auf die SV-Beitragsgrundlage nicht erhöhend aus. Die BV-Beitragsgrundlage wird im Günstigkeitsvergleich gemäß § 6 Abs. 4 BMSVG festgestellt.

Bundesministerium für Arbeit

Taborstraße 1-3, 1020 Wien

+43 1 711 00-0

bma.gv.at